

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Schwarzenfeld (BGS/WAS) – 1. Änderung

vom 15.11.2018

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schwarzenfeld folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) vom 15.02.2018 wird wie folgt geändert:

§ 9a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	30,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	75,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	120,00 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	187,50 €/Jahr
bis	40 m ³ /h	300,00 €/Jahr
bis	63 m ³ /h	472,50 €/Jahr
bis	100 m ³ /h	750,00 €/Jahr
bis	250 m ³ /h	1.875,00 €/Jahr
über	250 m ³ /h	3.000,00 €/Jahr.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	30,00 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	75,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	120,00 €/Jahr
bis	15 m ³ /h	187,50 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	300,00 €/Jahr
bis	40 m ³ /h	472,50 €/Jahr
bis	60 m ³ /h	750,00 €/Jahr
bis	150 m ³ /h	1.875,00 €/Jahr
über	150 m ³ /h	3.000,00 €/Jahr.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

MARKT SCHWARZENFELD

Schwarzenfeld, den 15.11.2018


.....
Manfred Rodde
1. Bürgermeister